

Erbschaft ausschlagen?

Wozu dient die Erbausschlagung	2
Wann kommt eine Ausschlagung in Betracht	2
Wer kann einen Nachlass ausschlagen	2
Wie lange kann man einen Nachlass ausschlagen	2
Verfahren	3
Wirkungen der Ausschlagung des Erbes	3
Ausschlagung Vermächtnis	3
Weiterführende Informationen	3

2/3

Wozu dient die Erbausschlagung

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB).

Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB).

Wann kommt eine Ausschlagung in Betracht

Meistens wird ein Nachlass ausgeschlagen, weil er überschuldet ist.

Nicht immer ist in diesem Fall aber eine Ausschlagung erforderlich: Ist die Zahlungsunfähigkeit der verstorbenen Person offensichtlich oder gar amtlich festgestellt, etwa bei zahlreichen offenen Beteiligungen oder beim Vorliegen von Verlustscheinen, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Die Erben treten in diesem Fall nur dann in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein, wenn sie den Nachlass ausdrücklich annehmen.

Wer kann einen Nachlass ausschlagen

Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft zugefallen ist (Art. 566 Abs. 1 ZGB).

Darunter fallen die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff. ZGB) einer verstorbenen Person bzw. deren Erben gemäss Testament oder Erbvertrag (Art. 467 f. ZGB).

Nicht mehr ausschlagen können diejenigen Erben, welche das Erbe angenommen haben.

Die Annahme kann nicht nur durch eine entsprechende Erklärung geschehen. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch für alle Erben, die sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt (z.B. den Geschäftsbetrieb der Erblasserin weitergeführt) oder sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Wie lange kann man einen Nachlass ausschlagen

Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben – soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben – mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist.

Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers (Testamentseröffnungsverfügung) zugekommen ist (Art. 566 und 567 ZGB).

3/3

Verfahren

Die Erbausschlagung muss gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksgericht erklärt werden.

Wirkungen der Ausschlagung des Erbes

Wer den Nachlass ausschlägt, wird im Falle der gesetzlichen Erbfolge (Art. 457 ff. ZGB) vom Gesetz so behandelt, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB).

Damit treten allenfalls vorhandene Kinder oder Enkel des Ausschlagenden an seine Stelle und werden Erben. Diese erwerben in diesem Fall die Erbschaft, haben aber auch das Recht die Erbschaft ihrerseits auszuschlagen.

Bedingte Ausschlagungen oder solche mit Vorbehalten sind unzulässig (Art. 570 Abs. 2 ZGB). Daher kann ein Nachlass nicht zugunsten einer bestimmten Drittperson ausgeschlagen werden, es sei denn, diese trete schon von Gesetzes wegen an die Stelle des ausschlagenden Erben.

Haben alle nächsten gesetzlichen Erben der verstorbenen Person den Nachlass ausgeschlagen, so treten keine anderen Erben an ihre Stelle. Vielmehr wird die Erbschaft durch das Konkursamt liquidiert (Art. 573 ZGB).

Ausschlagung Vermächtnis

Auch ein Vermächtnis (Zuwendung einer einzelnen Sache aus dem Nachlass, Art. 484 ff. ZGB), kann ausgeschlagen werden.

Die Ausschlagung ist aber nicht befristet und braucht auch nicht protokolliert zu werden, denn Vermächtnisnehmer haften nicht für die Schulden des Erblassers.

Weiterführende Informationen

Das Thema Erbrecht ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch

Hier finden Sie auch Formulare für die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.